

Satzung des

Business and Professional Women - Germany, Club Bremen e.V.

§ 1 Name

(1) Der Verein heißt:

Business and Professional Women - Germany, Club Bremen e. V.
abgekürzt:

BPW - Germany, Club Bremen e.V.

(2) Der Club gehört dem Verband:

Business and Professional Women - Germany e.V. an, welcher Mitglied der International Federation of Business and Professional Women ist.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Sitz des Clubs ist Bremen. Der Club ist beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 2638 in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch

- die Förderung der Aus- Fort- und Weiterbildung von Frauen
- die Förderung der Gleichstellung der Frauen in Beruf und Ausbildung und
- die Förderung der Völkerverständigung.

(2) Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er übt keinerlei geschäftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus.

(3) Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs erfolgen keine Rückzahlungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Ziele

Die Ziele des Clubs sind

- a) für die berufliche Aus-, Fort-, und Weiterbildung, die berufliche Förderung, die wirtschaftliche und die soziale Gleichstellung aller Frauen zu wirken,
- b) die Interessen aller berufstätigen Frauen in Bezug auf ihre Gleichstellung im Beruf zu wahren und zu fördern;
- c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern;
- d) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.

In diesem Sinne will der Club

1. das berufliche, soziale und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frauen in ihrem eigenen Lande und weltweit prägen und ihren sozialen Status heben;
2. durch Mitwirkung in den maßgeblichen örtlichen Landes- und Bundesorganisationen durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Gleichstellung der berufstätigen Frauen eintreten;
3. erreichen, dass jede Frau eine ihren Befähigungen und Neigungen entsprechende Berufsausbildung erhält. Weiter will der Club durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote dazu beitragen, dass die beruflichen Chancen der Frauen verbessert werden;
4. durchsetzen, dass den Frauen vermehrt verantwortliche Stellen in Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und der Wirtschaft zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Frauen gewährleistet wird;

5. Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf helfen und ihnen die Anpassung an die sich ändernden Arbeitsbedingungen erleichtern. Er setzt sich dafür ein, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

6. Der Club verfolgt diese Ziele durch seine Mitgliedschaft im BPW - Germany und durch Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat, anderen Frauenverbänden und den zuständigen Ministerien in Bund und Ländern. Er dient der Förderung der internationalen Gesinnung, der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

7. Zur Völkerverständigung will der Club freundschaftliche Beziehungen mit anderen Völkern entwickeln und stärken und damit zur Friedenssicherung und Entspannung beitragen. Der Club will Aktivitäten fördern, die zur weltweiten zwischenmenschlichen Begegnung führen. Hierbei soll das Wissen über andere Völker in eigenem Land und über das eigene Land in anderen Ländern vermehrt werden, um die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker zu vertiefen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1a) Mitglied des Clubs kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand schriftlich genehmigt wird, Nicht oder nicht mehr erwerbstätige Frauen können vom Vorstand aufgenommen werden, wenn ihre Zahl 25 % der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigt.

(1b) Die Ehrenmitgliedschaft, die Ehrenzeichen und die Auszeichnung für verdienstvolle Mitglieder regelt die Ehrenordnung.

(1c) Mitglied des Clubs kann auch eine Firma werden, wenn deren Unternehmensziele und Philosophie denen des BPW Clubs entsprechen Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Firma kann jedoch nur eine Frau als Vertreterin für die Mitgliederversammlung oder die geschlossenen Clubabende/ Veranstaltungen delegieren. Die Delegierte muss für zwei Jahre im Voraus von der Firma benannt werden. Pro benannte Delegierte ist der 2- fache Clubbeitrag zu zahlen.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. Mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres. Für den Nachweis des Zugangs ist das Mitglied verantwortlich.
- b) durch Austrittserklärung. einmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- c) durch Ausschluss, den der Vorstand wegen clubwidrigen Verhaltens aussprechen kann. Der Vorstandsbeschluss muss nach Anhören des Mitglied erfolgt sein. Die Betroffene kann Einspruch erheben, über den in einer internen Mitgliederversammlung verhandelt werden muss. Das Mitglied ist zu hören, wenn es in der Versammlung erscheint.

(3) die Mitglieder können zu allen Veranstaltungen Gäste mitbringen; ausgenommen sind interne Mitgliederversammlungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Fall der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag zum BPW – Germany e.V. muss vom Club jedoch auch für diese Mitglieder voll gezahlt werden.

(2) Zur Verwendung der Beiträge wird auf § 3 der Satzung hingewiesen.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Club wird durch den Vorstand geleitet. Dieser führt die Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- einer 1. Vorsitzenden
- einer 2. Vorsitzenden

zwei Beisitzerinnen
einer Schriftführerin
einer Schatzmeisterin

(3) Die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende werden im ersten Wahlgang durch absolute Mehrheit gewählt. Erreicht dabei keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Es genügt dann einfache Stimmenmehrheit. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

(4) Gewählt wird jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Vorstände bleiben bis zur Neuwahl auch darüber hinaus im Amt. In den ungeraden Jahren werden folgende Ämter gewählt:

Stellvertretende Vorsitzende
Schatzmeisterin
Beisitzerin, die auch als stellvertretende Schriftführerin fungiert.

In den geraden Jahren werden folgende Ämter gewählt:

Erste Vorsitzende
Schriftführerin
Beisitzerin, die auch als stellvertretende Schatzmeisterin fungiert.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden, dessen Amtsperiode mit dem des verbliebenen Vorstandes endet.

Zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sollen im Beruf stehen oder mindestens berufstätig gewesen sein.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Je zwei davon sind gesamtvertretungsberechtigt.

(6) Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind dem Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich einzureichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind zu benachrichtigen und haben umgehend mitzuteilen, ob sie im Vorstand einer anderen Frauengruppe, der Frauengruppe einer gemischten Organisation oder in einer politischen Partei sind und ob sie kandidieren. Die Antworten sind vom Wahlausschuss auf der MV vor der Wahl bekannt zu geben.

(8) Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand bilden, in den er Mitglieder beruft, auf deren Erfahrung er Wert legt. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind die Mitglieder 6 Wochen (Poststempel oder elektronisches Versanddatum) vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung von Beschlussgegenständen einzuladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge einzelner Mitglieder zur Tagesordnung können bis spätestens 4 Wochen (Zugang) vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand des Clubs gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestellt werden.

(2) Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Schlichtungsgremiums
- f) Wahl der Kassenprüferinnen
- g) Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Verschiedenes

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.

(4) Jedes Mitglied hat mit seiner Aufnahme aktives und passives Wahlrecht.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ist die Mitgliederversammlung zum eingeladenen Termin beschlussunfähig, kann sie mit der verkürzten Frist von zwei Wochen erneut einberufen werden, auf der dann die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

(6) Protokolle der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin und der 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen und treten nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 11 Auflösung des Clubs

(1) Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder oder dem Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit . Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können mit Einschreiben ihre Stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs dem Business and Professional Women - Germany e.V. mit derzeitigem Sitz in Wiesbaden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle soll aus 3 Personen bestehen. Diese wählen die Vorsitzende aus ihrer Mitte. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Gegen den Spruch der Schlichtungsstelle kann das Mitglied Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundesverbandes einlegen. Das Schlichtungsgremium wird auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die §§ 1025 ff. der ZPO Anwendung.

(3) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für

a) die Anfechtung von Wahlen

b) die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten

1. des Clubs mit einzelnen Mitgliedern

2. unter Mitgliedern, sofern das Clubinteresse berührt ist.

c) die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.

(4) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Clubinteresse berühren, muss der Vorstand vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

Bremen, den 20.05.2015

Gez. Dagmar Geffken, 1. Vorsitzende

gez. Sadia Shakil, 2. Vorsitzende